



## **Erklärung gemäß Ehegesetz § 11 b bzgl. der Regelungen des Zuwanderungsgesetzes zur Zusammenführung von (Ehe)Partnern**

Nach § 9, Abs. 1, Nr. 1, Buchstabe a-d, des Zuwanderungsgesetzes kann einem/einer Ausländer/in auf Antrag die Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden unter der Voraussetzung, dass er/sie älter als 24 Jahre ist und mit seiner/seinem Partner/in in Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft an einem gemeinsamen Wohnort zusammenlebt, sofern die/der Partner/in ebenfalls älter als 24 Jahre ist, einen festen Wohnsitz in Dänemark hat und a) dänische/r Staatsbürger/in ist, b) Staatsbürger/in eines der anderen nordischen Länder ist, c) eine Aufenthaltsgenehmigung als Flüchtling hat oder d) mehr als die zurückliegenden 3 Jahre eine unbegrenzte Aufenthaltsgenehmigung hatte.

Die Zusammenführung von (Ehe)Partnern erfolgt üblicherweise unter der Voraussetzung, dass folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Beide Partner erklären mit ihrer Unterschrift die Bereitschaft, aktiv am Dänischunterricht und an der Integration in die dänische Gesellschaft des/der Antrag stellenden Partners/in und eventuell mitziehender Kinder teilzunehmen.<sup>i</sup>
- Der/Die hier lebende (Ehe)Partner/in muss finanzielle Sicherheiten vorweisen können, die zur Deckung öffentlicher Sozialausgaben herangezogen werden, welche ggf. in Verbindung mit der sozialen Unterstützung des/der Antrag stellenden Partners/in entstehen.<sup>ii</sup> Die Höhe der vorzuweisenden Sicherheiten beträgt pr. 15. Mai 2012 DKK 50.000 (die Sätze werden einmal jährlich reguliert).
- Der/Die hier lebende (Ehe)Partner/in darf in den letzten drei Jahren vor Beantragung seiner/ihrer Aufenthaltsgenehmigung keine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in Verbindung mit dem Gesetz zur aktiven Sozialpolitik oder dem Integrationsgesetz erhalten haben.<sup>iii</sup> Dies betrifft jedoch nicht Unterstützung in Form von einmaligen Leistungen von geringem Umfang, die nicht unmittelbar der

Sicherung des Lebensunterhaltes zugerechnet werden können, oder Leistungen, die als Lohn- oder Rentenzahlungen angesehen werden können.

- Der/Die hier lebende (Ehe)Partner/in muss nachweisen können, dass er/sie über eine eigene Wohnung angemessener Größe verfügt.<sup>iv</sup>
- Die Bindung der (Ehe)Partner zu Dänemark muss größer sein als ihre Bindung zu einem anderen Land, wobei die beiden Partner hierbei gemeinsam veranschlagt werden.<sup>v</sup> Dies gilt jedoch nicht, wenn der/die hier lebende Partner/in seit mindestens 26 Jahren dänische Staatsbürgerschaft besitzt oder in Dänemark geboren und aufgewachsen oder als Kleinkind hierhergekommen und hier aufgewachsen ist und sich somit seit mindestens 26 Jahren mit nur wenigen Unterbrechungen legal in Dänemark aufhält. Wurde der/die hier lebende Partner/in vor seinem/ihrem 6. Lebensjahr aus dem Ausland adoptiert und erwarb somit spätestens zu diesem Zeitpunkt die dänische Staatsbürgerschaft, wird der/die Betreffende als dänische/r Staatsbürger/in seit Geburt angesehen.<sup>vi</sup>
- Es darf kein Zweifel daran bestehen, dass die Eheschließung auf Wunsch beider Partner beruht.<sup>vii</sup> Sind die beiden Partner nächste oder nahe Verwandte, gilt es als zweifelhaft, dass die Eheschließung auf Wunsch beider Partner eingegangen wurde, sofern nicht besondere Gründe, etwa Rücksichtnahme auf die Einheit der Familie, gegen diesen Zweifel sprechen.<sup>viii</sup>
- Der/die hier lebende Partner/in darf innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Beantragung der Zusammenführung der (Ehe)Partner nicht aufgrund von gewalttätigen Übergriffen mit Körperverletzung auf einen (Ehe)Partner verurteilt worden sein, weder zu einer Freiheits- noch zu einer Bewährungsstrafe.<sup>ix</sup>
- Wurde innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Beantragung der Zusammenführung der (Ehe)Partner ein Antrag auf Familienzusammenführung für ein mitziehendes Kind des/der Antragstellers/in abgelehnt aufgrund einer Freiheits- oder Bewährungsstrafe wegen Gewalt gegen Minderjährige für entweder den/die hier lebende/n Partner/in oder den/die Antragsteller/in, so kann einem Antrag auf Zusammenführung der (Ehe)Partner nicht stattgegeben werden.<sup>x</sup> Dies gilt jedoch nicht, wenn das Kind des/der Antragstel-

lers/in bei nächsten Verwandten im Heimatland untergebracht werden kann und dies nicht gegen das Wohl des Kindes verstößt, oder wenn außergewöhnliche Gründe, etwa die Einheit der Familie, dem widersprechen.<sup>xi</sup>

Ist der/die hier lebende Partner/in kein dänische/r Staatsbürger/in oder Staatsbürger/in eines der anderen nordischen Länder bzw. hat er/sie keine Aufenthaltsgenehmigung als Flüchtling, so müssen für die Zusammenführung der (Ehe)Partner außerdem alle folgenden Bedingungen erfüllt sein<sup>xii</sup>:

- Gegen den/die hier lebende/n Partner/in darf keine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe ohne Bewährung in Höhe von mindestens einem Jahr und 6 Monaten oder eine ähnliche strafrechtliche Verfolgung, die zu Freiheitsentzug führen kann, vorliegen.<sup>xiii</sup>
- Gegen den/die hier lebende/n Partner/in darf keine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe ohne Bewährung in Höhe von 60 Tagen oder mehr wegen Übertretung der Kapitel 12 oder 13 des Strafgesetzbuches vorliegen.<sup>xiv</sup>
- Der/Die hier lebende Partner/in darf gegenüber der öffentlichen Hand keine offenen Schulden haben, es sei denn, es wurde ihm/ihr bzgl. der Schuldenrückzahlung Aufschub gewährt und diese Schulden betragen nicht mehr als DKK 100.000 (für 2012 DKK 102.900, da die Sätze einmal jährlich reguliert werden).<sup>xv</sup>
- Der/Die hier lebende (Ehe)Partner/in darf in den letzten drei Jahren vor Beantragung seiner/ihrer Aufenthaltsgenehmigung keine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in Verbindung mit dem Gesetz zur aktiven Sozialpolitik oder dem Integrationsgesetz erhalten haben.<sup>xvi</sup> Dies betrifft jedoch nicht Unterstützung in Form von einmaligen Leistungen von geringem Umfang, die nicht unmittelbar der Sicherung des Lebensunterhaltes zugerechnet werden können, oder Leistungen, die als Lohn- oder Rentenzahlungen angesehen werden können.
- Der/Die hier lebende Partner/in hat mindestens die Dänischprüfung 1 (*Prøve i Dansk 1*) bestanden (vgl. § 9, Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Dänischunterrichts für erwachsene Ausländer) oder eine mindestens diesem Niveau entsprechende andere Dänischprüfung abgelegt.<sup>xvii</sup>

- Der/Die hier lebende Partner/in hat sich innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Beantragung seiner/ihrer Aufenthaltsgenehmigung mindestens 3 Jahre lang entweder in Ausbildung oder in einem Beschäftigungsverhältnis befunden oder kann Arbeit als Selbständige/r während dieser Zeit nachweisen. Des Weiteren muss er/sie zum Zeitpunkt der Genehmigung seiner/ihrer Aufenthaltsgenehmigung weiterhin dem Arbeitsmarkt zugeordnet sein oder sich in Ausbildung befinden.<sup>xviii</sup>

Für die Zusammenführung von (Ehe)Partnern gilt üblicherweise die Voraussetzung, dass der/die Ausländer/in eine vom Justizministerium festgelegte Dänischprüfung auf A1-Niveau besteht oder eine mindestens diesem Niveau entsprechende andere Dänischprüfung.<sup>xix</sup> Die Prüfung muss spätestens 6 Monate nach Registrierung des/der Ausländers/in beim Einwohnermeldeamt (*Folkeregister*) bzw., sofern bereits eine Aufenthaltsgenehmigung vorliegt, spätestens 6 Monate nach Genehmigung dieser abgelegt und bestanden werden (vgl. Zuwanderungsgesetz § 9, Abs. 1, Nr. 1). Wurde die Prüfung binnen dieser Frist abgelegt aber nicht bestanden, so kann sie innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der 6-Monats-Frist wiederholt werden.

Sofern besondere Umstände dies verlangen, muss der/die hier lebende Partner/in nachweisen können, dass er/sie wirtschaftlich und finanziell für den/die Antragsteller/in aufkommen kann.<sup>xx</sup>

Die Zusammenführung von (Ehe)Partnern erfolgt generell nur unter der Voraussetzung, dass folgende Bedingung erfüllt wird:

- Es dürfen keine Umstände vorliegen, die die Vermutung nahe legen, dass der entscheidende Zweck der Eheschließung in der Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung besteht.<sup>xxi</sup>

Der/Die Unterzeichnende erklärt hiermit, dass beiden Partnern die oben angeführten Bestimmungen des Zuwanderungsgesetzes § 9, Abs. 1, Nr. 1, Abs. 2-14 sowie Abs. 30 zur Zusammenführung von (Ehe)Partnern bekannt sind (vgl. § 11 b des Gesetzes über Eheschließung und Ehescheidung).

Datum	Datum
Unterschrift	Unterschrift

<sup>i</sup> Vgl. Zuwanderungsgesetz § 9, Abs. 2, Satz 1.

<sup>ii</sup> Vgl. Zuwanderungsgesetz § 9, Abs. 4, Satz 1.

<sup>iii</sup> Vgl. Zuwanderungsgesetz § 9, Abs. 5, Satz 1.

<sup>iv</sup> Vgl. Zuwanderungsgesetz § 9, Abs. 6.

<sup>v</sup> Vgl. Zuwanderungsgesetz § 9, Abs. 7, Satz 1.

<sup>vi</sup> Vgl. Zuwanderungsgesetz § 9, Abs. 7, Satz 2.

<sup>vii</sup> Vgl. Zuwanderungsgesetz § 9, Abs. 8, Satz 1.

<sup>viii</sup> Vgl. Zuwanderungsgesetz § 9, Abs. 8, Satz 2.

<sup>ix</sup> Vgl. Zuwanderungsgesetz § 9, Abs. 10.

<sup>x</sup> Vgl. Zuwanderungsgesetz § 9, Abs. 11, Satz 1.

<sup>xi</sup> Vgl. Zuwanderungsgesetz § 9, Abs. 11, Satz 1.

<sup>xii</sup> Vgl. Zuwanderungsgesetz § 9, Abs. 12, Nr. 1-6. Nach § 9, Abs. 13 des Zuwanderungsgesetzes gelten die unter Abs. 12, Nr. 1-6 genannten Bedingungen als erfüllt, sofern der hier lebende Partner über eine zeitlich unbefristete Aufenthaltsgenehmigung nach § 11, Abs. 3 bzw. nach § 11, Abs. 10 und 11 oder 14 und 15 verfügt. Hat der hier lebende Partner das Rentenalter erreicht oder bezieht er Vorruhestandsgeld (*Førtidspension*), gelten die Bedingungen in Abs. 12, Nr. 6 als erfüllt (vgl. Zuwanderungsgesetz § 9, Abs. 14, Satz 1). Sofern einer hier lebenden Person über 18 Jahren eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung auf Grundlage ihres engen Bindungsverhältnisses zu Dänemark erteilt worden ist, gelten die Bedingungen unter Abs. 12, Nr. 6 auf derselben Grundlage als erfüllt, die dem hier lebenden Partner nach § 11, Abs. 11 eine zeitlich unbefristete Aufenthaltsgenehmigung ermöglichen würde (vgl. Zuwanderungsgesetz § 9, Abs. 14, Satz 2).

<sup>xiii</sup> Vgl. Zuwanderungsgesetz § 9, Abs. 12, Nr. 1.

<sup>xiv</sup> Vgl. Zuwanderungsgesetz § 9, Abs. 12, Nr. 2.

<sup>xv</sup> Vgl. Zuwanderungsgesetz § 9, Abs. 12, Nr. 3.

<sup>xvi</sup> Vgl. Zuwanderungsgesetz § 9, Abs. 12, Nr. 4.

<sup>xvii</sup> Vgl. Zuwanderungsgesetz § 9, Abs. 12, Nr. 5.

<sup>xviii</sup> Vgl. Zuwanderungsgesetz § 9, Abs. 12, Nr. 6.

<sup>xix</sup> Vgl. Zuwanderungsgesetz § 9, Abs. 30.

<sup>xx</sup> Vgl. Zuwanderungsgesetz § 9, Abs. 3, Satz 2.

<sup>xxi</sup> Vgl. Zuwanderungsgesetz § 9, Abs. 9.

### **§ 11 b des Gesetzes über Eheschließung und Ehescheidung:**

„Ist einer der beiden Partner kein dänischer Staatsbürger, Staatsbürger eines der anderen nordischen Länder oder hat er keine Aufenthaltsgenehmigung im Sinne des Zuwanderungsgesetzes §§ 7-9 f bzw. 9 i-9 n, und ist gleichzeitig der andere Partner dänischer Staatsbürger, Staatsbürger eines der anderen nordischen Länder oder hat er eine Aufenthaltsgenehmigung im erwähnten Sinne, so darf die Ehe nur unter der Voraussetzung geschlossen werden, dass beide Partner ihre Kenntnis der Bestimmungen des Zuwande-

---

rungsgesetzes § 9, Abs. 1, Nr. 1, Abs. 2-14 sowie Abs. 30 bescheinigt haben. Diese Regelung trifft nicht zu, sofern der hier lebende Partner EU/EWG-Bürger ist mit Aufenthaltsrecht gemäß Zuwanderungsgesetz § 6 (vgl. § 2, Abs. 4) oder Schweizer Staatsbürger mit Aufenthaltsrecht gemäß Zuwanderungsgesetz § 6 (vgl. § 2, Abs. 5).“

*Diese Erklärung wurde durch das dänische Justizministerium ausgefertigt und ist ab dem 1. Juli 2012 gültig.*